

Informationen für ehrenamtliche Betreuer*innen

Ehrenamtliche Betreuer*innen leisten einen wertvollen Dienst für die betroffene Person, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt, weil sie sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst um ihre Angelegenheiten kümmern kann. In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer*innen zur Verfügung, die eine persönliche Nähe zu der betroffenen Person haben. Die ehrenamtliche Betreuung bietet darüber hinaus eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements für Betroffene in besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechtes ab dem **1. Januar 2023** wird die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

1. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer*in gemäß § 21 BtOG:

Um zukünftig eine ehrenamtliche Betreuung führen zu können, ist die Vorlage

- eines Führungszeugnisses für behördliche Zwecke (nach §30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) und
- ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882 b Zivilprozessordnung (ZPO))
- eine Erklärung darüber, dass Sie nicht einem einschlägigen Berufsverbot oder vorläufigem Berufsverbot unterliegen
- eine Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren weder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens, rechtskräftig verurteilt wurden
- eine Erklärung, dass Ihre Vermögensverhältnisse geordnet sind und über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

bei der zuständigen Betreuungsbehörde erforderlich. Die Zuständigkeit der Betreuungsbehörde richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der zu betreuenden Person.

Die Vorlage oben genannter Nachweise ist verpflichtend. Bei Nichtvorlage kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

2. Wo bekomme ich diese Nachweise her?

Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke ist bei der Meldebehörde an Ihrem Wohnort zu beantragen und ist für Sie gebührenfrei. Unter Vorlage einer Bescheinigung, die Sie von Ihrer Betreuungsbehörde erhalten, weisen Sie die Gebührenfreiheit gegenüber der Meldebehörde nach. Das Führungszeugnis wird automatisch an die Betreuungsbehörde übersandt .

Der **Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de beantragt werden. Der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei und muss der Betreuungsbehörde vorgelegt werden. Eine Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/ilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>

Eine Formular-Vorlage zur Abgabe der oben genannten 3 Erklärungen liegt diesem Schreiben bei.

3. Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Ehrenamtliche Betreuer*innen können eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung in der Betreuungsführung mit dem **SKFM** abschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter*innen des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben Beratung, Begleitung, Hilfestellung in der Betreuungsführung und Fortbildungen umfasst die Vereinbarung die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen der Verhinderungsbetreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer*innen ohne persönlichen Bezug zu der betroffenen Person ist der Abschluss dieser Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über diese fachliche Beratung und Begleitung im Vorfeld abgeschlossen worden ist (§ 1816 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit dem Betreuungsverein abschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung basiert aber auf Freiwilligkeit.

Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuungsperson mit der Betreuerbestellung an den zuständigen Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen (§ 10 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)).

Die Zuständigkeit des Betreuungsvereins richtet sich nach dem Wohnsitz der Betreuungsperson.

4. Datenschutzhinweise:

Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer*innen an den Betreuungsverein durch die Betreuungsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 10 BtOG und kann nicht widerrufen werden.

5. Ansprechpartner im Landkreis St. Wendel

Betreuungsverein im Landkreis St. Wendel:
SKFM im Kreis St. Wendel e.V.
Domgalerie Luisenstr. 2
66606 St. Wendel
Tel: 06851/886712
skfm-wnd@skfm-wnd.de

Betreuungsbehörde:
Landkreis St. Wendel
66606 St. Wendel
Tel: 06851/801 -5210, -5211, -5212, -5213,
-5214
Email: betreuungsbehoerde@lkwnd.de